

**Faunistischer Fachbeitrag
für das B-Plangebiet
„Rüdersdorfer Straße 44-46“
in der Gemeinde Woltersdorf
- Landkreis Oder-Spree -**

**Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien,
Amphibien, europarechtlich streng geschützte (FFH-)Arten**



Berlin, Februar 2018

**Faunistischer Fachbeitrag
für das B-Plangebiet
„Rüdersdorfer Straße 44-46“
in der Gemeinde Woltersdorf
- Landkreis Oder-Spree -**

**Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien,
Amphibien, europarechtlich streng geschützte (FFH-)Arten**

Auftraggeber: JNR Development GmbH
c/o Benbau Management GmbH
Pistoriusstraße 138
13086 Berlin und
Herr Nils Clausen
Alice-und-Hella-Hirsch-Ring 32
10317 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

Bearbeiter: Fledermäuse - Dipl. Biol. Tobias Teige
Brutvögel u. a. - Dipl. Ing. (FH) Jens Scharon

**Faunistischer Fachbeitrag für das B-Plangebiet „Rüdersdorfer Straße 44-46“
in der Gemeinde Woltersdorf - Landkreis Oder-Spree**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	9
4.	Ergebnisse	11
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	11
4.1.1.	Nachweise	11
4.1.2.	Bewertung und Schutzmaßnahmen	12
4.2.	Avifauna	14
4.2.1.	Einleitung	14
4.2.2.	Artenspektrum	14
4.2.3.	Nistökologie	18
4.2.4.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	18
4.2.5.	Bewertung und Auswirkungen der Umnutzung	19
4.2.6.	Verbotstatbestände	19
4.2.7.	Schutzmaßnahmen	20
4.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	23
4.3.1.	Einleitung	23
4.3.2.	Nachweise	23
4.4.	Lurche <i>Amphibia</i>	24
4.4.1.	Einleitung	24
4.4.2.	Nachweise	24
4.5.	Vorkommen weiterer geschützter Arten	24
5.	Literatur	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Nachgewiesene Fledermausarten im Sommer 2017	11
Tab. 2:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten	15
Tab. 3:	Nistökologie der Brutvogelarten	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes „Rüdersdorfer Straße 44-46“	6
Abb. 2:	Einfahrt zum Werftgelände	7
Abb. 3:	Gebäude auf dem Werftgelände	7
Abb. 4:	Seeufer auf dem Werftgelände	7
Abb. 5:	Nördlicher Bereich des Werftgeländes	7
Abb. 6:	Hecken und Robinienbestand im Hintergrund im Nordwesten des B-Plangebietes	7
Abb. 7:	Südliches Grundstück. Blick entlang der Rüdersdorfer Straße	7
Abb. 8:	Westlicher Bereich des Grundstücks	8
Abb. 9:	Hang im Süden	8
Abb. 10:	Als Pferdekoppel genutzte Fläche	8
Abb. 11:	Gehölzbestand am Ufer	8
Abb. 12:	Seeufer des südlichen Grundstücks	8
Abb. 13:	Randbereich zwischen beiden Grundstücken	8
Abb. 14:	Mittlerer Bereich des südlichen Grundstücks	9
Abb. 15:	Fundament eines Ferienhauses	9
Abb. 16:	Vorhandene Keller auf dem Werftgelände	13
Abb. 17:	Vorhandene Keller auf dem Werftgelände	13
Abb. 18:	Darstellung der Brutvogelreviere	17
Anhang:	Begriffsbestimmungen	28

Faunistischer Fachbeitrag für das B-Plangebiet „Rüdersdorfer Straße 44-46“ in der Gemeinde Woltersdorf - Landkreis Oder-Spree

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Die Fläche des B-Plangebietes "Rüdersdorfer Straße 44-46" erstreckt sich zwischen dem westlichen Ufer des Kalksees und der Rüdersdorfer Straße. Das B-Plangebiet umfasst im nördlichen Bereich ein Werftgelände. An der Rüdersdorfer Straße befindet sich ein Robinienwäldchen, hinter dem sich bis zum Seeufer die Werft erstreckt. Dieses Grundstück ist in großen Bereichen versiegelt und mit verschiedenen Gebäuden bestanden. Das südliche Grundstück wird gegenwärtig in Teilbereichen als Pferdekoppel genutzt. Im westlichen Bereich sind Betonfundamente von Ferienhäusern vorhanden. Im östlichen Bereich, bis zum Seeufer, ist ein von einem alten Zaun umgebener mehrschichtiger und deckungsreicher Gehölzbestand vorhanden, der lange nicht gepflegt wurde. Nach Süden steigt das Gelände über einen steilen und mit Gehölzen bewachsenen Hang zu dem angrenzenden Siedlungsgebiet an.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke des B-Plangebietes vermitteln die Abb. 2 bis 15.



Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes „Rüdersdorfer Straße 44-46“



Abb. 2: Einfahrt zum Werftgelände



Abb. 3: Gebäude auf dem Werftgelände



Abb. 4: Seeufer im Bereich des Werftgeländes



Abb. 5: Nördlicher Bereich des Werftgeländes



Abb. 6: Hecken und Robinienbestand im Hintergrund im Nordwesten des B-Plangebietes



Abb. 7: Südliches Grundstück. Blick entlang der Rüdersdorfer Straße



Abb. 8: Westlicher Bereich des Grundstücks



Abb. 9: Hang im Süden



Abb. 10: Als Pferdekoppel genutzte Fläche



Abb. 11: Gehölzbestand am Ufer



Abb. 12: Seeufer des südlichen Grundstücks



Abb. 13: Randbereich zwischen beiden Grundstücken



Abb. 14: Mittlerer Bereich des südlichen Grundstücks



Abb. 15: Fundament eines Ferienhauses

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 17. März und 31. August 2017 erfolgten 13 Begehungen des Untersuchungsgebietes. Die Begehungen erfolgten an den Tagen: 17. März, 05., 07. und 26. April, 10., 15. und 25. Mai, 11. und 21. Juni, 06. und 07. Juli sowie 22 und 31. August.

Mit Hilfe der abendlichen Kartierung (Erfassungstermine: 07.04., 15.05., 11.06. 06.07., und 22.08.2017) sollten möglichst alle **Fledermausarten**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Quartiere verlassen, erfasst werden. Diese Form der Kartierung ermöglicht das Auffinden von Tieren beim Schwärmen am Quartier, unmittelbar nach dem Ausflug. Dieselbe Möglichkeit der Feststellung gibt es in den frühen Morgenstunden, kurz vor dem Einfliegen.

Dämmerungs- und Nachtuntersuchungen wurden mit Hilfe eines Fledermausdetektors (Batlogger) durchgeführt. Im Suchflug sind die Ortungslaute der Fledermäuse meist artspezifisch, so dass aufgrund von Ruf und Flugbild einige Arten zu identifizieren sind. Außerdem können Soziallyaute, die beim Schwärmen auftreten, festgestellt werden. Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (bcAnalyse 2.0, Bestimmungsliteratur: SKIBA 2009) ausgewertet. Es wurde darauf geachtet, dass nur Aufnahmen zur Auswertung kamen, die von Tieren gemacht wurden, die sich im freien Luftraum (in einigen Metern Entfernung zur nächsten Struktur) befanden. Weiterhin wurde ein starker Scheinwerfer zur visuellen Artansprache genutzt. Daneben wurde der „Batcorder“ der Firma ecoops eingesetzt. Das Gerät ermöglicht eine Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten am Standort und eine software-gestützte Auswertung hinsichtlich der aufgezeichneten Arten. Die Artauswertung wird anhand von Referenzdateien durchgeführt und gibt prozentuale Wahrscheinlichkeiten zu determinierten Arten aus. Ein Auffinden von Einzeltieren in z.B. Baumhöhlen ist ohne aufwendige, technische Untersuchungsmethoden (z.B. Telemetrie) kaum möglich. Ausnahmen sind Balzquartiere von z.B. Abendsegler- oder Zwergfledermausmännchen, die relativ einfach durch Verhören und Einsatz von

Fledermausdetektoren festgestellt werden können. Bei Begehungen am Tag wurde das Gebiet auf geeignete Quartiermöglichkeiten (Sommer- und Winterquartiere) untersucht.

Eine Absuche der Gebäude nach Winterquartieren bzw. Quartierpotenziale erfolgte am 02. Februar 2018.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juli während 7 Begehungen. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Bruthöhlen in Tageskarten eingetragen.

Nachweise der Greif- und Krähenvögel erfolgen durch die Suche der Horste bzw. Nester erstmalig vor der Belaubung der Laubbäume. Zur Erfassung der Arten Star *Sturnus vulgaris* und Buntspecht *Dendrocopos major* sowie anderer Höhlenbrüter wurde im Mai nach Bruthöhlen mit fütternden Altvögeln und bettelnden Jungvögeln gesucht.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere für die Siedlungsdichtefläche ermittelt.

Die Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgte 4mal bei warmer (>20°C) und sonniger Witterung, häufig bei einer zum Nachweis günstigen Bewölkung bzw. Teilbewölkung. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung:

1. Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze im Randbereich. Das betraf vor allem zum Nachweis der streng geschützten Zauneidechse die Saumbereiche und ruderalen, auf trockenen Böden befindlichen Wiesen im Südwesten des B-Plangebietes. (siehe Abb. 8 bis 10, 14 u. 15).
2. Die Kontrolle der vorhandenen Gehölzablagerungen (siehe Abb. 9, 10 u. 14).
3. Befragung des Grundstücksnutzers (Pferdehalters).

Der späte Termin im August diente vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem der Zauneidechse, deutlich erhöht. Da im gesamten Zeitraum kein Hinweis auf ein Vorkommen der Art erlangt wurde, wurde auf weitere Nachsuchen verzichtet.

Zur Erfassung von Amphibien wurde das Ufer entlang des Kalksees abgesucht. Weiterhin wurde auf Hinweise zum Vorkommen der europarechtlich streng

geschützte Arten **Biber** *Castor fiber* und **Fischotter** *Lutra lutra* entlang des Ufers des Kalksees durch die Nachweise von Fraßspuren (Biber) und Exkremente (Fischotter) geachtet.

4. Ergebnisse

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Nachweise

Das Gelände ist durch Offenflächen gekennzeichnet und es befindet sich darauf ein älterer Baumbestand, der sich hauptsächlich im Bereich der Uferzonen mit entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen, Spalten etc.) als Standort möglicher Fledermausquartiere eignet. Im Verlauf der vorliegenden Untersuchung konnten keine Fledermausquartiere auf der Untersuchungsfläche festgestellt werden. Die nachgewiesenen Fledermausarten sind alle Arten, die Baumhöhlen, Baumspalten oder abstehende Rinde als Quartierstandort nutzen können. Auch wenn in vorliegender Untersuchung keine Quartiere nachgewiesen worden sind, kann sich diese Situation in den kommenden Jahren ändern, da ein geeignetes Potential an Quartieren im Baumbestand vorhanden ist und die Fläche sowie deren Umgebung durch Fledermäuse genutzt wird.

Es konnten regelmäßig Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus*, Abendsegler *Nyctalus noctula* und Wasserfledermäuse *Myotis daubentonii* festgestellt werden, die im Untersuchungsgebiet flogen und jagten. Die Wasserfledermäuse nutzten dabei hauptsächlich die Uferzonen, die Zwergfledermäuse und Abendsegler jagten an den Randbereichen der Baumbestände aber auch über den Offenflächen. Es liegen daneben einzelne Nachweise der Mückenfledermaus vor, die auch in den Uferandbereichen nachgewiesen wurde.

Tabelle 1: 2017 im **Sommer** nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus.

(Legende: Dc: Detektornachweis, S: Sichtnachweis, Arten des Anhangs II, IV = FFH-RL ; RL D = Rote Liste Deutschland (BfN 2009); RL BB = Rote Liste Brandenburg (Altenkamp et al. 2005); 3 = gefährdet, 4= potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend

Art	RL BB ¹	RL D ²	FFH-Anhang	Art des Sommer-Nachweises	Gebietsstatus
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4	-	IV	Dc, S	potentielles Quartiergebiet Jagdgebiet
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	Dc, S	potentielles Quartiergebiet Jagdgebiet
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	D	IV	Dc	potentielles Quartiergebiet Jagdgebiet
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	-	IV	Dc, S	Jagdgebiet

4.1.2. Bewertung und Schutzmaßnahmen

Die Bedeutung für die Fledermausfauna der Umgebung ist hauptsächlich im Bereich der Uferzonen zu sehen. Hier liegen geeignete Jagdhabitats für die nachgewiesenen Arten. Eine übergeordnet hohe Bedeutung für Fledermäuse hat die Fläche nicht. Eine hohe Bedeutung für Fledermauspopulationen haben grundsätzlich Bereiche, in denen sich Fledermausquartiere (Reproduktions- und/oder Winterquartiere) befinden. Für den Baum- und Gebäudebestand gibt es bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Nachweise von Fledermausquartieren, weder für Sommer- noch Winterquartiere. Bislang liegen keine Informationen über vorgesehene Umnutzung im B-Plangebiet vor. Großflächige Rodungen im Uferrandbereich führen auf dem Gelände zu einer Verschlechterung der Lebensraumsituation für Fledermäuse. Vor möglichen Fällmaßnahmen sind die entsprechenden Bäume vorab einer Prüfung auf potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse zu unterziehen. Es wird empfohlen, dass mögliche Fällmaßnahmen in den Wintermonaten durchgeführt werden, da der vorhandene Baumbestand kaum Strukturen aufweist, die als Winterquartier für Fledermäuse in Frage kommen. Alle Baumhöhlen stehen, auch wenn sie nicht besetzt sind unter Naturschutz und es ist vor der Beseitigung ein Antrag auf Befreiung nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Aufgrund der fortschreitenden Abnahme an geeigneten Fledermausquartieren im Siedlungsbereich durch Sanierung und Abbruch, sind daher potentiell geeignete Strukturen zu berücksichtigen und dürfen nicht ersatzlos beseitigt werden. Der Ersatz kann mit Hilfe von künstlichen Fledermausquartieren durchgeführt werden, die im Baum- und/oder am neu errichteten Gebäudebestand durchgeführt werden können.

Als Ersatzkästen könne folgende Fledermauskästen in Betracht gezogen werden:

Folgende Kästen sind bei Anbringung von Nistkästen im Baumbestand geeignet:

Schwegler GmbH
Vogel- und Naturschutzprodukte
Heinkelstraße 35
D-73614 Schorndorf
Tel. 07181/977450
E-Mail: info@Schwegler-natur.de
www.schwegler-natur.de

Fledermaushöhle Firma Schwegler 2F
(Best.Nr. 00134/4)
Fledermaushöhle Firma Schwegler 1FD
(Best.Nr. 00132/0)
Fledermaus-Großraumhöhle 1FS
(Best.Nr. 00133/7)
Fledermaus-Großraumhöhle 2FS

(Best.Nr. 00233/4)
Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF
(Best.Nr. 00238/9)

Folgende Kästen sind bei Anbringung von Nistkästen am Gebäudebestand geeignet:

Fledermauskasten 1 WQ Firma Schwegler
Best.- Nr. 00765/0

Strobel Naturschutzbedarf
Nitzschkaer Straße 29
04626 Schmölln OT Kummer
Tel. 034491 81877, Fax: 55618
info@naturschutzbedarf-strobel.de

Fledermaus-Großraumbaustein
Art.-Nr. 126
Fledermaus-Flachstein
Art.-Nr. 123

Die Kontrolle der Gebäude, vor allem vorhandener Keller, im Februar 2018 bezüglich einer Nutzung als Winterquartier erbrachte keinen Nachweis. Viele Gebäude sind verschlossen und werden genutzt.

An der nördlichen Grundstücksgrenze sind Keller vorhanden, die als Winterquartier genutzt werden könnten (siehe Abb. 16 u. 17).



Abb. 16 u. 17: Vorhandene Keller auf dem Werftgelände

Aus diesem Grund sollte vor baulichen Veränderungen oder dem Abriss der Gebäude eine zeitnahe Kontrolle auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse erfolgen.

Der Nachweis von Fledermäusen kann zu zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf führen und erfordert die Schaffung vorgezogener Ersatzmaßnahmen.

4.2. Avifauna

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Innerhalb des B-Plangebietes wurden 24 Brutvogelarten nachgewiesen. Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Vögel der Westpaläarktis (Stand Januar 2017) enthält Tab. 2. Die Lage der Reviere zeigt Abb. 18.

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Nachgewiesene Arten		Status/R eviere	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	4	0	Ba	§	1	1		
2.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	0	Hö	§	2a	3		
4.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	0	Hö	§	2a	3		
5.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	0	Bu	§	1	1		
6.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	2	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
7.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	1	+2	Ba	§	1	1		
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	4	-1	Bo	§	1	1		
9.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	4	0	Bo	§	1	1		
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	7	+2	Bu	§	1	1		
11.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	0	Bo	§	1	1		
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	0	Bo	§	1	1		
14.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	0	Hö	§	1	1	V	V
15.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	-1	Ni	§	2a	3		
16.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	8	0	Bu	§	1	1		
17.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	0	Ba	§	1	1		
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	5	-1	Hö	§	2a	3		3
19.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
20.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2	+1	Bo	§	1	1		

Nachgewiesene Arten		Status/R eviere	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
						geschützt	erlischt	BB	D
21. Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	-2	Hö	§	2a	3	V	V
22. Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	0	Ba	§	1	1		
23. Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	4	-1	Bu	§	1	1		
24. Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1	-1	Ba	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Trend

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

Angaben nach RYSLAVY et al. (2011).

+2 = Trend > +50%

-2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg

D - Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers



Abb. 18: Darstellung der Brutvogelreviere

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| A - Amsel | K - Kohlmeise |
| B - Buchfink | Kb - Kernbeißer |
| Ba - Bachstelze | Mg - Mönchsgrasmücke |
| Bm - Blaumeise | N - Nachtigall |
| Ei - Eichelhäher | R - Rotkehlchen |
| F - Fitis | Rt - Ringeltaube |
| Fe - Feldsperling | S - Star |
| Gb - Gartenbaumläufer | Sd - Singdrossel |
| Gf - Grünfink | Sg - Sommergoldhähnchen |
| Gg - Gartenbaumläufer | Sm - Schwanzmeise |
| Gr - Gartenrotschwanz | Z - Zaunkönig |
| Hr - Hausrotschwanz | Zi - Zilpzalp |

4.2.3. Nistökologie

In der folgenden Übersicht (Tab. 3) wird die nistökologische Verteilung der 2017 erfassten 24 Brutvogelarten dargestellt.

Tab. 3: Nistökologie der Brutvogelarten

Nistökologie	Arten	Reviere
Bodenbrüter	5	15
Baum-/Buschbrüter	11	30
Höhlen-/Nischenbrüter	8	18

Im B-Plangebiet dominieren die Baum- und Buschbrüter. Die Gehölze auf der Fläche ermöglichen den Baum- und Buschbrütern vielfältige Ansiedlungs- bzw. Brutmöglichkeiten.

Die Höhlen- und Nischenbrüter finden in den vorhandenen Baumhöhlen sowie Gebäuden Nistmöglichkeiten.

Einen deutlichen Hinweis auf die Wertigkeit eines Gebietes für die Avifauna, insbesondere im urbanen Bereich, gibt der Anteil der Bodenbrüter. Diese zeigen eine deckungsreiche und ungestörte Bodenschicht an, ein Landschaftselement, dem vor allem durch eine zunehmende Bodenversiegelung und Pflege im Siedlungsraum eine erhöhte Bedeutung zukommt. In den deckungsreichen Gehölzbeständen wurden fünf Bodenbrüter (Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) mit 19 Revieren nachgewiesen werden.

4.2.4. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Im B-Plangebiet wurde keine streng geschützte-, keine Art der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Brutvogelart nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg eingestuft wurden (RYS LAVY & MÄDLOW 2008). Feldsperling und Gartenrotschwanz sind in Brandenburg in die Vorwarnliste eingestuft worden.

Ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Öffnungen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Es wurden acht Arten nachgewiesen, deren Fortpflanzungsstätten (Nistplätze) ganzjährig geschützt sind. Das betrifft die Arten:

Baumhöhle/Nistkasten: Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star

Nischen an Bäumen, Gebäuden oder Halbhöhlenbrüterkästen: Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz

4.2.5. Bewertung und Auswirkungen der Umnutzung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 24 Brutvogelarten erfasst.

9 Brutvogelarten, das entspricht 38 % der Brutvögel, zeigen in Brandenburg einen abnehmenden Brutbestand. Alle anderen Arten zeigen in Brandenburg einen gleichbleibenden oder zunehmenden Brutbestand (RYSILAVY et al. 2011).

Konkrete Planungen für das B-Plangebiet sind nicht bekannt, so dass gegenwärtig keine abschließenden Aussagen über die Beeinträchtigungen und den Verlust der Reviere getroffen werden können.

4.2.6. Verbotstatbestände

Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können.

Innerhalb des B-Plangebietes nisten europäisch geschützte Vogelarten. Neben 16 Arten der Freibrüter handelt es sich um 8 Brutvogelarten, deren Niststätten ganzjährig geschützt sind.

Die Fortpflanzungsstätten der Freibrüter sind dann geschützt, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Falle der Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten aufweisenden Gebäuden kann der Verlust der Brutplätze durch die Anbringung geeigneter Ersatzniststätten kompensiert werden (siehe Abschn. 4.2.7.). Die Lage der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten zeigt die Abb. 18.

4.2.7. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

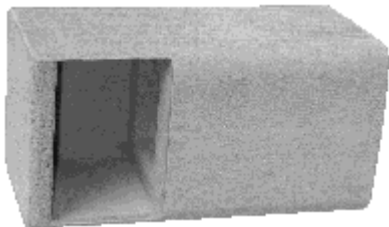
Die Entfernung von Oberboden bzw. Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

Gebäude sollten ebenfalls außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum zwischen Oktober bis Februar entfernt werden. Ist das nicht möglich, sind die Gebäude auf ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten zu prüfen. Im Falle eines Nachweises kann das zu Verzögerungen im Bauablauf führen (siehe auch Abschn. 4.1.2.).

Entsprechend der festgestellten Reviere der Höhlen- und Nischenbrüter ergibt sich im Falle der Beseitigung vorhandener ganzjährig geschützter Lebensstätten die Notwendigkeit zur Anbringung von Ersatzniststätten.

Als Ersatzniststätten sind folgende Modelle der Firma Schwegler geeignet:
www.schwegler-natur.de

Beispiele für Ersatzniststätten für **Bachstelze**, **Gartenrotschwanz** und **Hausrotschwanz**



Nistkasten 1 HE der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zum auf die Fassade montieren



Halbhöhle 2H der Firma Schwegler
für Halbhöhlenbrüter



Halbhöhle 2HW der Firma
Schwegler für Halbhöhlenbrüter

für **Blaumeise, Feldsperling** und **Kohlmeise**

Kohlmeise und Feldsperling: Nisthöhle 1B - Fluglochweite 32mm/oval

Blaumeise: Nisthöhle 1 B - Fluglochweite 28 mm

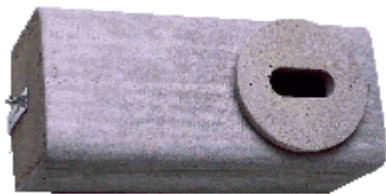


oder

Meisenresidenz 1MR



Mauerseglerkasten Typ Nr. 17 (einfach) geeignet für Meisen, Star und Sperlinge (Anbringung an Gebäuden)



Mauerseglerkasten Typ Nr.17
(einfach)

Der besonders leichte Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton eignet sich hervorragend für die Montage an Fassaden, mit geringer Festigkeit (Isolierungen, Verschalungen, etc.).

Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton

Außenmaße: H 15 x T 15 x L 34 cm

Innenmaße: 14x14cm **Gewicht:** ca. 3,1 kg



Mauersegler im Einflug von Typ Nr.17

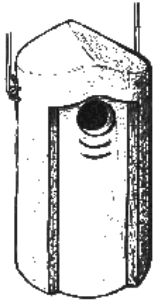
Anbringung: An der Hausfassade und unter der Dachnähe von Gebäuden aller Art ab 5 m, für den Mauersegler > 8 m Höhe aufwärts anbringen. Bitte auf freie An- und Aflugmöglichkeiten achten.

für den **Gartenbaumläufer** (Anbringung an Bäumen)



Baumläuferhöhle Typ 2B

für den **Star** (Anbringung an Bäumen)



Starenhöhle Typ 3S

4.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

4.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sandflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Offene Ruderalflächen und vor allem deren Saumbereiche entlang von Hecken, Baumreihen und Waldsäumen entsprechen den Lebensraumansprüchen der Art.

4.3.2. Nachweise

Es konnte kein Nachweis bzw. Hinweise auf ein Vorkommen dieser streng geschützten Art erbracht werden. Der südwestliche Bereich mit den offenen Wiesenflächen, Gehölzsäumen und Gehölzablagerungen entsprechen den Lebensraumansprüchen der Art.

Als mögliche Gründe für das Fehlen werden gesehen:

- Die Fläche ist zu klein für eine dauerhafte Etablierung einer Population.

- Die Fläche ist zu verinselt, so dass keine Besiedelung erfolgen konnte. Barrieren sind die Rüdersdorfer Straße im Westen sowie die als Lebensraum der Zauneidechse nicht geeigneten umliegenden Siedlungsgebiete und das Seeufer des Kalksees im Osten.
- Auf der Fläche wurden regelmäßig Katzen beobachtet. Katzen sind Fressfeinde (Prädatoren) der Zauneidechsen.

4.4. Lurche *Amphibia*

4.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Amphibien besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten, und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgte, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo*, Gras- und Moorfrosch *Rana temporaria und arvalis* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

4.4.2. Nachweise

Es erfolgten keine Amphibiennachweise entlang des Gewässerufers. Das liegt an dem Fehlen geeigneter und vor Freßfeinden (Fische) Schutz bietender Laichplätze. Der vorhandene Altbaumbestand entlang des Seeufers schränkt wärmebegünstigte Sitzplätze für Amphibien ein. Der hohe Fischbesatz im Kalksee reduziert bzw. verhindert die Fortpflanzung von Amphibien entlang des Seeufers.

4.5. Vorkommen weiterer geschützter Arten

Der Uferbereich des Kalksees kann von den an vernetzte Gewässer gebundenen europarechtlich streng geschützten Säugetierarten Biber *Castor fiber* und Fischotter *Lutra lutra* genutzt werden. Spuren, wie Fraßspuren oder Nahrungsreste des Bibers oder Exkremeente des Fischotters wurden während der Begehungen nicht gefunden.

Ringelnatter *Natrix natrix* wurde nachgewiesen. Vorhandene Ablagerungen von Pflanzenmaterial auf der Fläche können von der Ringelnatter als Eiablageplätze genutzt werden.

Schutzmaßnahmen

Vermeidung einer weiteren Uferbefestigung südlich des werftgeländes. Erhalt des natürlichen, von einem Gehölzstreifen geprägten Ufersaumes.

5. Literatur

- ALTENKAMP, A., C. KALLASCH, J. KLAWITTER, M. KRAUß, D. KÖHLER, S. ROSENAU & T. TEIGE (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: SAURE, C. & K.-H. KIELHORN (Hrsg.) Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin - Zusammenfassung und Bilanz -, CD-Rom Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz.
- BEUTLER, H. & D. BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2).
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland. Band 1. Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland - eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) - EU-Vogelschutzrichtlinie.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

- (EU-Richtlinie Fauna, Flora, Habitat), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013).
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. - Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SKIBA, R. 2009: Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., akt. u. erw. Aufl. Neue Brehm-Büch., Bd. 648. Hohenwarsleben.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.